

Bei der Erfüllung dieser Aufgabenstellung ist von drei Grundvoraussetzungen auszugehen:

1. Die Sicherung der Angeklagten und Zeugen hat Vorrang vor allen anderen Maßnahmen.
2. Die Sicherung der Hauptverhandlung ist unabhängig davon, ob konkrete Informationen zu möglichen Handlungen feindlich-negativer Kräfte vorliegen, so zu organisieren, daß Überraschungen weitgehend ausgeschlossen werden und provokatorisch-demonstrative Handlungen vorbeugend verhindert bzw. in ihrer Zielstellung maximal eingeschränkt werden.
3. Das Gerichtsgebäude ist ein öffentliches, jedermann^{a)} ohne Einschränkung zugängliches Gebäude. Dieses Grundprinzip kann nicht gebrochen werden.

Unter Beachtung dieser Voraussetzungen gewinnt generell das Vorbereitetsein der Angehörigen der Vorführkommandos und der zusätzlichen Sicherungskräfte zunehmend an Bedeutung.

a) "jedermann" in diesem Sinne gilt nur für die Personen, die nach dem Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik § 1 Buchstabe a bis c Staatsbürger der DDR sind. (Vgl. Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik - Staatsbürgerschaftsgesetz vom 20. Februar 1967, GB I Nr. 2, S. 3)

Die Einschränkung für Ausländer, auch für Bevorrechtete Personen besteht darin, daß sie die Gerichtsgebäude nicht selbständig betreten können. Sie werden i.d.R. beim Direktor angemeldet und durch Justizangestellte bis zu diesem begleitet.